

## **Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG-) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Bad Bramstedt verordnet:

### **§1**

Aus Anlass der Veranstaltung „1. Bad Bramstedter Bürgermeisterschaften“ dürfen in Bad Bramstedt Verkaufsstellen am Sonntag, den 27. September 2026 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

### **§2**

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

### **§3**

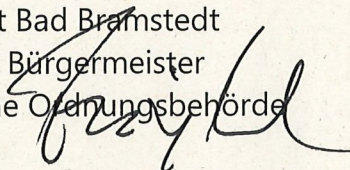
Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 28. September 2026 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 09.09.2026

Stadt Bad Bramstedt  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Felix Carl

Bürgermeister